



VERWALTUNGSGERICHT MAINZ

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

- Antragsgegner -

w e g e n Anordnung des Ruhens der Approbation
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz aufgrund der Beratung vom 20. November 2020, an der teilgenommen haben

Präsidentin des Verwaltungsgerichts Dr. Freimund-Holler
Richterin am Verwaltungsgericht Riebel
Richter Hamm

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Der Antrag des Antragstellers, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs vom 14. Oktober 2020 gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 13. Oktober 2020 hinsichtlich der Anordnung des Ruhens der Approbation als Arzt wiederherzustellen, hat keinen Erfolg. Er ist gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zulässig, aber unbegründet.
- 2 Zunächst entspricht die in der Verfügung vom 13. Oktober 2020 unter Punkt 2 vorgenommene Anordnung der sofortigen Vollziehung den Anforderungen des § 80 Abs. 3 VwGO. Das formale Erfordernis einer schriftlichen Begründung des besonderen Interesses an der sofortigen Vollziehung verlangt nicht mehr, als dass die Behörde erkennen lässt, dass sie sich des Ausnahmecharakters der Anordnung der sofortigen Vollziehung bewusst ist und welche maßgeblichen Gründe sie hierzu bewegt haben. Die Darlegung muss auf die Umstände des konkreten Falls bezogen sein. Dies ist hier der Fall.
- 3 Das Gericht kommt bei der von ihm nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO vorzunehmenden Interessenabwägung zu dem Ergebnis, dass das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung das private Interesse des Antragstellers an der Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs überwiegt. Nach der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage wird der Widerspruch des Antragstellers keinen Erfolg haben; vielmehr dürfte das Ruhen der Approbation mit

großer Wahrscheinlichkeit zu Recht angeordnet worden sein. Ferner besteht ein besonderes, über das Interesse am Erlass des Bescheids hinausgehendes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung.

- 4 Rechtsgrundlage der Anordnung des Ruhens der Approbation ist § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Bundesärzteordnung (BÄO). Nach dieser Vorschrift kann das Ruhens der Approbation angeordnet werden, wenn nachträglich die Voraussetzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 BÄO entfallen ist, d.h. wenn der Betreffende nachträglich in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet geworden ist. Dabei handelt es sich bei der Anordnung des Ruhens der Approbation der Natur nach um eine vorläufige Berufsuntersagung (§ 6 Abs. 2 BÄO), die ein milderer Mittel zum Widerruf der Approbation (§ 5 Abs. 2 BÄO) darstellt.
- 5 In zutreffender und rechtlich nicht zu beanstandender Weise ist der Antragsgegner in der angefochtenen Verfügung auf der Grundlage des fachpsychiatrisch-neurologischen Gutachtens von Dr. C. und der weiteren dort angeführten Erkenntnisse zu dem Ergebnis gelangt, dass der Antragsteller gegenwärtig gesundheitlich nicht als geeignet angesehen werden kann, den ärztlichen Beruf auszuüben. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insoweit auf die Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen (vgl. § 117 Abs. 5 VwGO).
- 6 Anders als der Antragsteller meint, leidet die angefochtene Verfügung nicht bereits an einem durchgreifenden formellen Mangel. Zwar ist der Verfahrensbevollmächtigte des Antragstellers entgegen der Regelung des § 14 Abs. 3 VwVfG nicht durchgängig durch den Antragsgegner im Verfahren beteiligt worden; insbesondere ist er nicht bei der Anhörung des Antragstellers mit Verfügung vom 19. August 2020 miteinbezogen worden. Abgesehen davon, dass diese Anhörung durch den Beklagten während des gerichtlichen Verfahrens nachgeholt wurde, handelt es sich bei der Regelung des § 14 Abs. 3 VwVfG im Gegensatz zu § 67 Abs. 6 VwGO nicht um eine zwingende Regelung, sondern um eine Sollvorschrift, die in Ausnahmefällen Abweichungen zulässt. Die Regelung dient zwar sowohl dem öffentlichen Interesse an einer zweckmäßigen Verfahrensgestaltung als auch dem Schutz der Verfahrensbeteiligten, die durch die Bestellung eines Bevollmächtigten anzeigen, dass dieser für sie das Verfahren

betreiben soll. Der Verstoß gegen diese Vorschrift lässt jedoch nach ganz überwiegender Ansicht die Wirksamkeit der Verfahrenshandlung unberührt (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 21. Auflage 2020 § 14 Rn. 27, BVerwG, Urteil vom 30. Oktober 1997 – 3 C 35/96 – juris Rn. 29 ff. m.w.N.). Darüber hinaus ist hier der Antragsteller selbst angehört worden und hätte jederzeit seinen Bevollmächtigten informieren und gegebenenfalls hinzuziehen können.

- 7 Der angegriffene Bescheid ist auch materiell rechtmäßig. Die Ermessensentscheidung des Antragsgegners steht im Einklang mit den Vorgaben des § 114 VwGO. Der Antragsgegner hat dem in Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) verankerten Recht auf Berufsfreiheit des Antragstellers in rechtlich nicht zu beanstandender Weise die Gefahren für die Gesundheit der Patienten bei einer Behandlung durch einen unter Suchtmittel einfluss stehenden Arzt gegenübergestellt und dabei dem Patientenwohl den Vorrang eingeräumt.
- 8 Der Antragsgegner ist in der angefochtenen Verfügung unter Zugrundelegung des fachpsychiatrisch-neurologischen Gutachtens von Dr. C. vom 2020 unter Einbeziehung der Ersteinschätzung vom 2020 und der positiven Drogenscreenings zum Ergebnis gelangt, dass der Antragsteller gegenwärtig gesundheitlich nicht als geeignet anzusehen ist, den ärztlichen Beruf auszuüben. In diesem Gutachten hat der Gutachter beim Antragsteller zwar keine Hinweise auf einen krankhaften Umgang mit Alkohol gesehen, jedoch eine Polytoxikomanie mit der Einnahme von Cannabisprodukten, Benzodiazepinen, opiat- oder opiodhaltigen Substanzen sowie wohl auch Doxylamin, einem stark sedierenden Antihistaminikum, das häufig als Schlafmittel eingesetzt wird, diagnostiziert. Dies wird durch Laboruntersuchungen und deren Ergebnisse untermauert (vgl. S. 15 des Gutachtens vom 2020). Der Gutachter kam damit nachvollziehbar zur Einschätzung, dass durch die ständige Einwirkung dieser Substanzen aufgrund des lang andauernden, fortgesetzten polytoxikomanen Konsums verschiedener Substanzen, insbesondere Cannabis, Schlaf- und Beruhigungsmittel sowie morphinhaltiger Schmerzmittel eine erheblich Beeinträchtigung des Urteils- und Kritikvermögens, des Schlaf- Wachrhythmus sowie der Stimmungslage, des Antriebs sowie des Wachheitsgrades vorliege, so dass der Antragsteller wegen der nahezu ständigen Intoxikation mit Drogen und Medikamenten nicht in der Lage sei, den Beruf als Arzt ausüben zu können. Eine solche Gesundheitsstörung ist nach

Einschätzung des Gutachters nur durch eine abstinenzorientierte Therapie zu beseitigen. Derzeit sei der Antragsteller jedoch einem solchen Therapieangebot nicht zugänglich, vielmehr habe er geäußert, bis zum Ende des Jahres nicht auf die Einnahme von Cannabis verzichten zu können, um das System aufrechterhalten zu können. Es bestehe zwar in Ansätzen eine gewisse Krankheitseinsicht, jedoch keinerlei Einsicht in die dringende Notwendigkeit der Durchführung einer solchen Therapie, außerdem fehle eine Veränderungsmotivation. Der Antragsteller müsse erst die Motivation zur Einstellung des Konsums aufbringen. Es sei davon auszugehen, dass der Antragsteller weiterhin regelmäßig nicht nur Cannabis zu sich nehme, sondern auch den Konsum anderer Drogen wie Morphin, Amphetamin und Benzodiazepine betreibe. Auf dieser Basis hat der Gutachter für das Gericht überzeugend und in nachvollziehbarer Weise eine bestehende Gefährdung der Patienten des Antragstellers durch dessen fortgesetzten Drogenkonsum gesehen und daher seine gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Arztberufs verneint.

- ⁹ Auch der zeitlich letzte Untersuchungsbericht der GmbH vom 2020 (Probeentnahme Blut und Urin am 2020) stützt dieses Ergebnis; er ergab in Bezug auf den Parameter Cannabinoide ein positives Testergebnis. Die LC/MS Bestätigungsanalyse auf Cannabinoide war positiv. Ebenso war das qualitative LC/MS Screening für Medikamente positiv u.a. auf Venlafaxin und Mirtazapin (beides Antidepressiva). Diese Ergebnisse korrespondieren mit den Angaben des Antragstellers bei dessen Begutachtung am 12. August 2020, bei der er dem Gutachter gegenüber äußerte, auf keinen Fall käme für ihn ein Cannabisstopp noch in diesem Jahr infrage; dieses Jahr müsse er noch durchziehen, um aufrechtzuerhalten. Ohne Einsatz von Cannabis drohe er in eine Depression zu rutschen.
- ¹⁰ Hinzu kommt, dass dem Antragsteller bereits mit Strafbefehl vom 2020, rechtskräftig seit dem 2020, ein Diebstahl von diversen Arzneimitteln (Diazepan, Midazolam, Tavor, Tramal, Haloperidol) im während seiner damaligen Tätigkeit als Arzt zur Last gelegt worden ist und er damit Beschaffungskriminalität begangen hat, was die Diagnose einer Polytoxikomanie und eine damit einhergehende Patientengefährdung untermauert und darüber hinaus auch die Frage einer möglichen Unwürdigkeit des Antragstellers in den Raum stellt.

- 11 Das Vorbringen des Antragstellers im vorliegenden Verfahren rechtfertigt demgegenüber keine ihm günstigere Bewertung. Der Antragsteller hat der Einschätzung des Gutachters nichts Substanzielles entgegengesetzt.
- 12 So kann der Antragsteller dem insbesondere nicht mit Erfolg entgegenhalten, er sei derzeit in der Praxis als Weiterbildungsassistent zum Facharzt tätig, und stehe damit unter Aufsicht, denen die bestehende Problematik von Anfang an bekannt sei und "dort selbstverständlich besonderes Augenmerk darauf liegt, dass er keine eigenständige Behandlung bei Patienten vornimmt, soweit auch nur der leiseste Verdacht besteht, dass er hierzu etwa aufgrund Drogeneinflusses nicht in der Lage sein könnte". Anders als der Antragsteller im gerichtlichen Verfahren vortragen lässt, hat er bei der Exploration durch den Gutachter Dr. C. zum einen angegeben, dass überhaupt nicht, nur zum Teil über seinen Drogenkonsum im Bilde seien und er diesen geheim halten müsse. Zum anderen sind hier seine Angaben beim Gutachter zu berücksichtigen, dass er die Praxis quasi allein führe und sich die über im Wesentlichen aus der Praxis zurückgezogen hätten. Eine „Überwachung“ durch die, bei denen er seit Anfang des Jahres 2019 als Weiterbildungsassistent tätig ist, findet – ebenso wie im Übrigen wohl eine ordnungsgemäße Weiterbildung – damit nicht statt; darüber hinaus hätte sie ihn offensichtlich auch nicht vom Drogenkonsum abgehalten.
- 13 Soweit der Antragsteller im Rahmen der nachgeholtten Anhörung weiter vortragen lässt, seine Äußerungen beim Gutachter entsprechen nicht der Wahrheit, sondern seinem aufgrund seiner damaligen psychologischen Ausnahmesituation möglicherweise unbewussten Wunsch nach Entziehung der Approbation, hält dies die Kammer für eine reine Schutzbehauptung. Vielmehr sind die Angaben des Antragstellers beim Gutachter in sich schlüssig, konsistent und belegen sein Bestreben, noch bis zum Ende des Jahres 2020 die Praxis aufrechtzuerhalten, um sie dann durch, der erst dann einspringen könne, weiterführen zu lassen. Auch seine Angabe, bis dahin nicht auf den Konsum von Cannabis verzichten zu können (auf keinen Fall komme ein Cannabisstopp noch in diesem Jahr infrage, dieses Jahr müsse er noch durchziehen, er brauche das Cannabis, um durchschlafen zu können) passt in diesen Kontext und auch zu den Laborergebnissen aus dem 2020. Ein Wunsch dagegen nach Entziehung seiner Approbation lässt sich für die erkennende Kammer den Einlassungen des

Antragstellers beim Gutachter ebenso wenig entnehmen, wie sonstige Gründe, warum er dem Gutachter die Unwahrheit gesagt haben sollte.

- 14 Vor dem Hintergrund, dass die Angaben des Antragstellers auch für hinsichtlich ihrer Weiterbildungsverpflichtung nachteilige Konsequenzen haben könnten, dürfte der Antragsteller ein erhebliches Interesse haben, von den Äußerungen beim Gutachter Abstand zu nehmen.
- 15 Soweit der Antragsteller darüber hinaus vortragen lässt, im Verlauf der durchgeführten Laboruntersuchungen habe sich gezeigt, dass er seinen vorherigen Konsum einer größeren Anzahl von Drogen und Medikamenten wesentlich eingeschränkt habe, kann dies nicht zu einer anderen Einschätzung führen. Vielmehr zeigen die Ergebnisse der zuletzt durchgeführten Untersuchung (Probeentnahme am 2020), bei der sich immer noch ein positiver THC-Nachweis ergeben hat, dass der Antragsteller zwar weniger, dennoch aber nach wie vor weiter Betäubungsmittel konsumiert. Dies hat auch der Antragsteller selbst bei seinen Einlassungen beim Gutachter nicht in Abrede gestellt. Vielmehr hat er dort angegeben, er konsumiere nur noch THC, mindestens alle zwei Tage und könne sich nicht vorstellen, vor dem Frühjahr 2021 darauf zu verzichten. Dass der Antragsteller selbst unter dem Druck des laufenden Verfahrens nicht in der Lage war, seinen Drogenkonsum aufzugeben, zeigt in eindrucksvoller Weise die Abhängigkeit des Antragstellers von Suchtmitteln und damit auch eine konkrete Gefährdung seiner Patienten. Der Umstand, dass er die durch den Antragsgegner angeordneten Untersuchungstermine stets eingehalten habe, kann ihn insoweit nicht wesentlich entlasten.
- 16 Die nach all dem bei einer weiteren ärztlichen Tätigkeit des Antragstellers hier vorliegende Gefahrensituation rechtfertigt auch die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ruhensanordnung. Auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten begegnet sie keinen Bedenken.
- 17 Die Vollzugsanordnung stellt einen selbständigen Eingriff dar, der in seinen Wirkungen über diejenigen der noch im verwaltungs- bzw. gerichtlichen Verfahren zu überprüfenden Ruhensanordnung hinausgeht und erfordert deshalb auch eine eigenständige Prüfung am Maßstab der Verfassungsnorm des Art. 12 Abs. 1 GG.

Nur überwiegende öffentliche Belange können es ausnahmsweise rechtfertigen, den Rechtsschutzanspruch des Grundrechtsträgers einstweilen zurückzustellen, um unaufschiebbare Maßnahmen im Interesse des allgemeinen Wohls rechtzeitig in die Wege zu leiten. Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, hängt von einer Gesamtwürdigung der Umstände des Einzelfalls und insbesondere davon ab, ob eine weitere Berufstätigkeit konkrete Gefahren für wichtige Gemeinschaftsgüter bzw. für Dritte befürchten lässt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine vorläufige Berufsuntersagung, wie sie die Anordnung des Ruhens der Approbation darstellt, ihrer Natur und dem Willen des Gesetzgebers nach auf sofortigen Vollzug hin angelegt sein muss, wenn sie den ihr zugedachten Zweck einer Präventivmaßnahme zur Abwehr von Gefahren für einen unbestimmten Personenkreis und damit zum Schutz der Allgemeinheit erfüllen soll. Die Ruhensanordnung mit den begrenzten Auswirkungen in zeitlicher Hinsicht (vgl. § 6 Abs. 2 BÄO) dient letztlich dem Schutz einer ordnungsgemäßen Gesundheitsversorgung der Bevölkerung, bei der es sich um ein hochrangiges Rechtsgut der Allgemeinheit handelt und speziell dem Schutz der Patientinnen und Patienten vor einem Tätigwerden von Personen, deren Eignung oder Fähigkeit zur Ausübung des Arztberufs zweifelhaft geworden ist oder (vorübergehend) nicht mehr bejaht werden kann (vgl. VG Münster, Beschluss vom 1. April 2014 – 5 L 261/14 –, juris Rn. 10).

18 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

19 Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 1 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

- 20 Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.
- 21 Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem Beschwerdegericht eingeht.
- 22 Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu **begründen**. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz**, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. **Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.**
- 23 Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen **durch einen Rechtsanwalt** oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsgefugte Person oder Organisation erfolgen.
- 24 Gegen die Streitwertfestsetzung findet die **Beschwerde** statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Sie ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.
- 25 Die Beschwerde ist **beim Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz**, eingeht.

gez. Dr. Freimund-Holler

gez. Riebel

gez. Hamm